



DR. SCHULTE | RÖDER KOMMUNALBERATUNG

**Verbandsversammlung des AZV
Unterschleißheim, Eching, Neufahrn
01. Dezember 2021**

**Dr. Schulte | Röder
Kommunalberatung**

Arno Müller

**Raiffeisenstr. 2
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 / 30 40 84 - 912
Fax: 0931 / 30 40 84 - 99**



A1 Gesetzliche Grundlagen

A2 Aufbau Gebührenkalkulation

B1 Kalkulation der Abwassergebühren

Fragen



Gesetzliche Grundlage

Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren

(1) ¹ Gemeinden, Landkreise und Bezirke **können** für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung **muss zwingend keine Kalkulation** vorliegen !

Gleichwohl verlangt das **Kostendeckungsprinzip** eine **Voraus- und eine Nachkalkulation** (Art. 8 Abs. 6 KAG).

Daher geht ein Einrichtungsträger das Risiko ein, dass seine **geschätzten oder gegriffenen** Gebührensätze bei einer später angestellten Gebührenberechnung als **zu hoch** erweisen und die Gebührensätze und die Gebührensatzung damit **im Gebührenteil nichtig** sind.



Gesetzliche Grundlage

Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG)
Benutzungsgebühren

Kostendeckungsprinzip

(2)¹ Das Gebührenaufkommen **soll** die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen **Kosten** einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben **decken**.

(2)² Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so **soll** das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 **nicht übersteigen**.

„**SOLL-Vorschriften sind wie MUSS-Vorschriften anzuwenden**, es sei denn, es lägen besonders gelagerte Ausnahmefälle vor, die der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht im Auge hatte.“



Gesetzliche Grundlage

Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG)
Benutzungsgebühren

Kosten

(3) ¹ Zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere **angemessene** Abschreibungen und eine **angemessene** Verzinsung des Anlagekapitals. ²

(6) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens vier** Jahre umfassen soll.

Was angemessen ist, sagt das KAG **nicht!**

Es unterstellt eine **sparsame** und **wirtschaftliche** Haushaltsführung, und überlässt „dem *Einrichtungsträger bei der Beurteilung der Angemessenheit des Aufwands einen weiten Ermessensspielraum, dessen Grenze bei einem sachlich nicht mehr vertretbaren Mittelverbrauch liegt.*

(BayVGH – Entscheidung aus 1979, bestätigt in 2005)



Aufbau der Gebührenkalkulation

2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019 IST	2020 IST	2021 PLAN	2022 PLAN	2023 PLAN	2024 PLAN	2025 PLAN	Mittel aus 2022-2025
Übertrag				Übertrag		Übertrag				
Ausgabenblock				Ausgabenblock		Ausgabenblock				
./. Einnahmeblock				./. Einnahmeblock		./. Einnahmeblock				
Gesamtergebnis 2016-2019:				Gesamterg. 2020-2021:						

mittlere zu verteilende Kostenmasse:

dividiert durch

abgerechnete Einleitungsmenge:

Gebührensatz in €/m³:





AZV Unterschleißheim/Eching/Neufahrn:

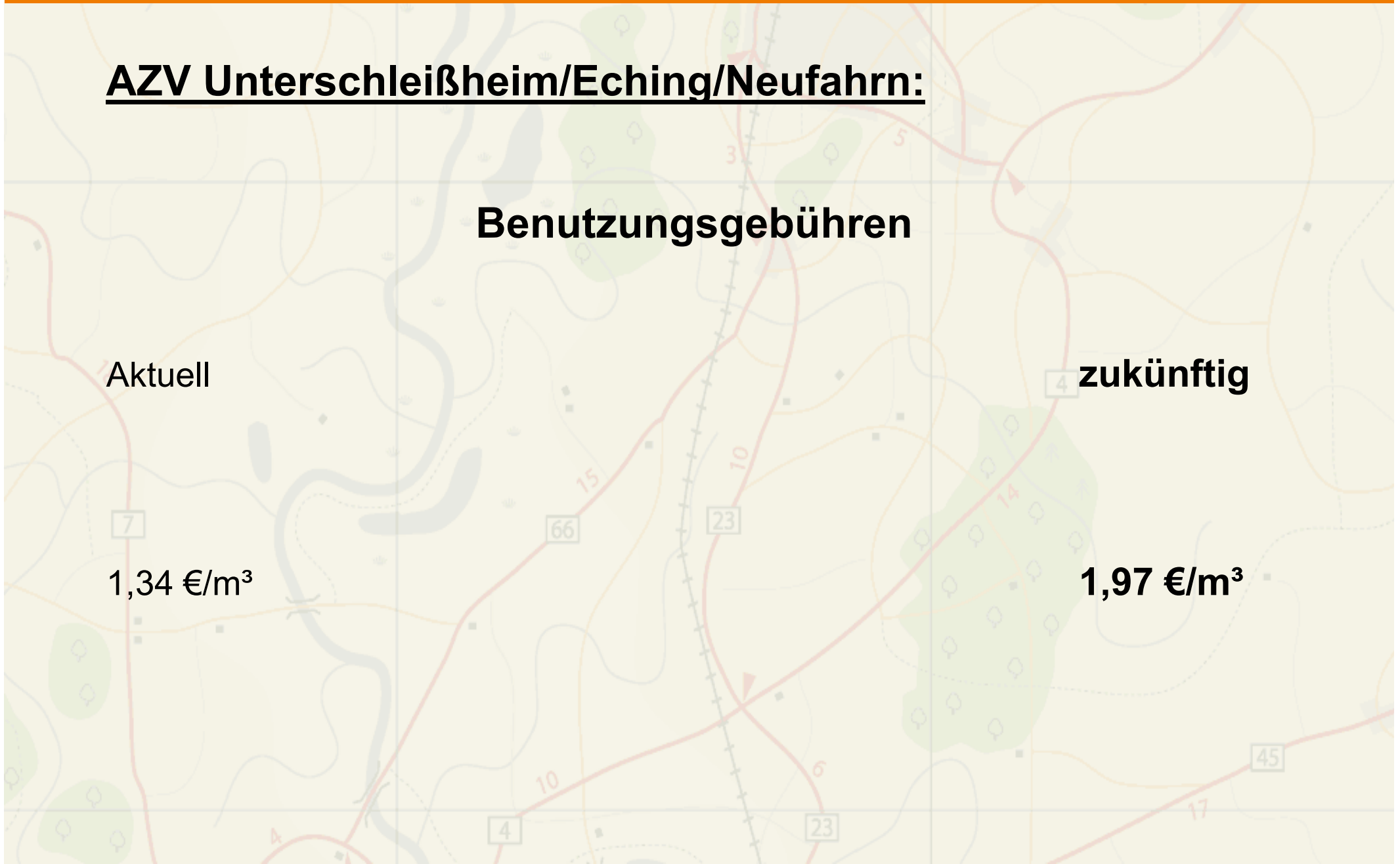
Benutzungsgebühren

Aktuell

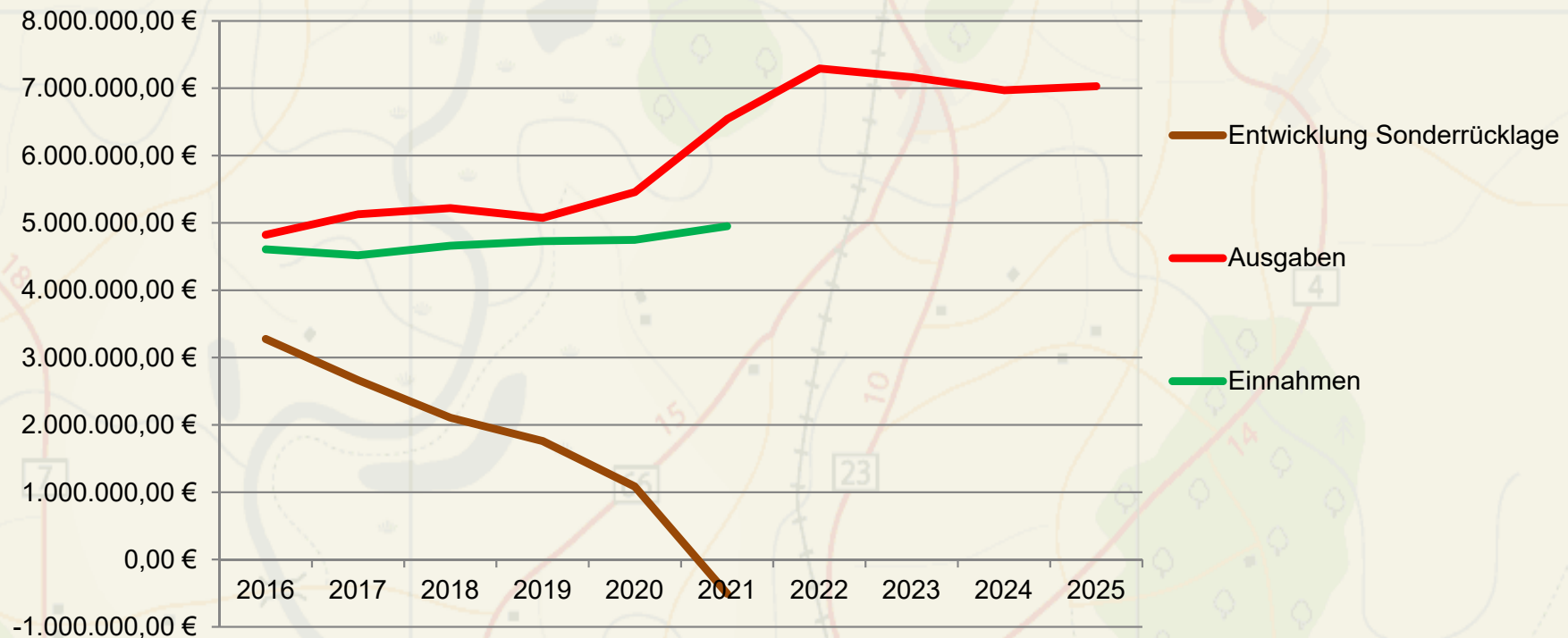
1,34 €/m³

zukünftig

1,97 €/m³



Kostenentwicklung:



Gestützte Gebühr 2016 (ca. 3.500.000,- € Überdeckung) → Gebührensatz 1,28 €/m³

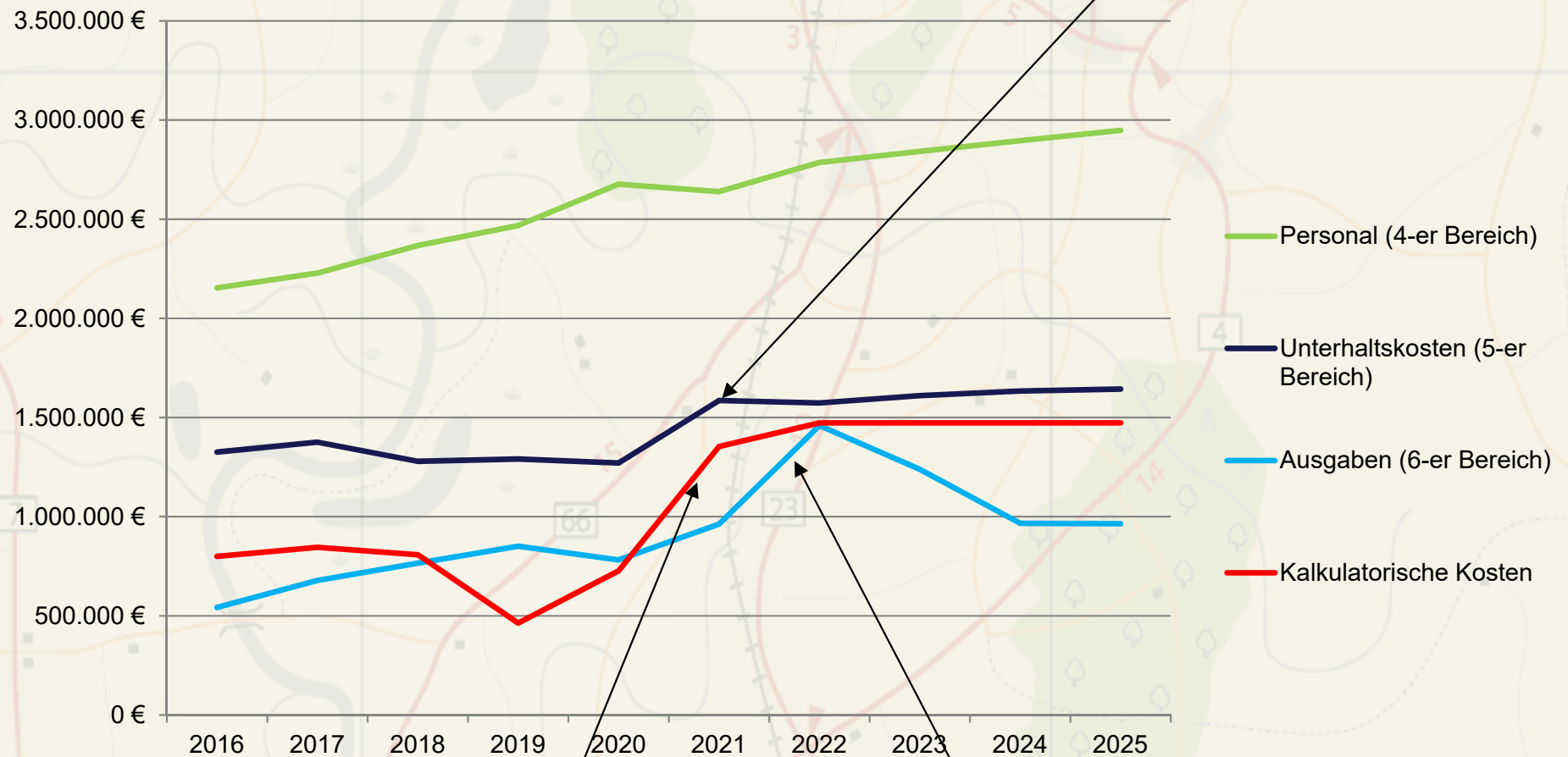
Gestützte Gebühr 2020 (ca. 1.760.000,- € Überdeckung) → Gebührensatz 1,34 €/m³

NEUE Gebühr 2022 (ca. 507.000,- € Unterdeckung) → Gebührensatz 1,97 €/m³



Ausgabenseite:

Betriebsmittel / Unterhaltskosten



**Wegfall von Beiträgen, da vollständige
Auflösung erreicht, somit nicht mehr
gebührenmindernd + Aktivierung von
über 2 Mio. Investitionen**

Kosten für Aufmaßerstellung / Strom



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**